



Ihr Wahlamt informiert....

Wahlbekanntmachung

1. **Am 26. September 2004 finden die Kommunalwahlen statt. Die Wahlen dauern von 8.00 – 18.00 Uhr.**
2. **Die Gemeinde ist in 16 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.** In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **23.08.2004 bis 05. September 2004** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirke	Stimmbezirke Nr.
XVI	1, 2, 10, 11, 12, 13 und 14	Identisch mit den Gemeindewahlbezirken 001.0 bis 016.0
XVII	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16	

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **13.30 Uhr im Rathaus, Rathausstr. 1, 32120 Hiddenhausen** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) **für das Amt des** Bürgermeisters
- b) **für den** Gemeinderat
- c) **für den** Kreistag

gekennzeichnet werden.



Ihr Wahlamt informiert....

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: hellgrüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - b) für die **Gemeinderatswahl**: hellblaue Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - c) für die **Kreistagswahl**: kirschfarbene Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Wahlumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hiddenhausen, den 27. Juli 2004
Gemeinde Hiddenhausen
Der Bürgermeister
gez. Korfmeier